

Ausbau-und Neubaustrecke Karlsruhe-Basel Planfeststellungsabschnitt 9.2 Haltingen-Weil am Rhein

Informationsblatt zur Umsetzung passiver Schallschutzmassnahmen

DB ProjektBau GmbH

Regionalbereich Südwest

Großprojekt Karlsruhe-Basel

Stand: 15.08.2014

Der Planfeststellungsbeschluss vom 01. Februar 2010

Was ist darin festgelegt?	Der Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach besteht für schutzbedürftige Räume in den Fassadenbereichen und für die einzelnen Geschosse, an denen die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV*) nicht eingehalten werden können. Die konkreten Ansprüche sind gemäß der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV*) zu beurteilen.
Was sind schutzbedürftige Räume?	Schutzbedürftige Räume sind Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind z.B. Schlafräume, Kinderzimmer, Wohnräume, Wohnküchen.
Was sind passive Schallschutzmaßnahmen?	Maßnahmen am Gebäude zur Erhöhung der Luftschalldämmung von Fassadenbauteilen, wie z.B. Einbau von Schallschutzfenstern. Für Schlafräume und Räume mit sauerstoffzehrender Heizung (z.B. Ofenheizung) besteht der Anspruch auf den Einbau von schallgedämmten Lüftungsgeräten.
Wer hat konkret Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen?	Eigentümer von Gebäuden/Wohnungen, an denen die Voraussetzungen auf konkrete Ansprüche bestehen.
Welche Voraussetzungen müssen für den konkreten Anspruch gegeben sein?	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Gebäude/Wohnung in dem gekennzeichneten Bereich müssen bis zum Tag der ersten Offenlage der Planfeststellungsunterlagen (vor dem 30.11.2000) errichtet bzw. bauaufsichtlich genehmigt worden sein.▪ an der Außenfassade des Gebäudes ist der Immissionsgrenzwert nach § 2 der 16. BImSchV überschritten,▪ die bauliche Substanz von Außenbauteilen (z.B. Fenster, Rollladenkästen usw.) genügt nicht den Ansprüchen des erforderlichen passiven Schallschutzes im Sinne der 24. BImSchV.
Wer ermittelt die konkreten Maßnahmen?	Das Ingenieurbüro KAPPLER, MENSCH&Schneider Beratende Ingenieure GmbH (KMS) Otto-Hahn-Str. 4A 97230 Estenfeld Tel. 09305/908-441
Wie werden die konkreten Maßnahmen ermittelt?	<ul style="list-style-type: none">▪ Einzelbegutachtung der relevanten Fassadenbauteile der Häuser im Anspruchsbereich.▪ Ermittlung der vorhandenen und erforderlichen Schalldämmwerte der jeweiligen Außenbauteile nach der 24. BImSchV.▪ Prüfung, ob das resultierende Schalldämmmaß vorhandener Bauteile ausreicht; falls nicht, sind Schallschutzmaßnahmen an den jeweiligen Bauteilen vorzusehen.▪ Gutachter erstellt Leistungsverzeichnis für die erforderlichen Maßnahmen.

* 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

* 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- Wer setzt die Maßnahmen um?
- Der Hauseigentümer oder ein Dienstleister der Bahn holt auf Basis des Leistungsverzeichnisses drei Angebote von Fensterbauunternehmen *ein.
- Nach Prüfung der Angebote durch den Gutachter und Abschluss der Vereinbarung zur Übernahme der Kosten zwischen Eigentümer und DB erfolgt Beauftragung der Fachfirma (ggf. -firmen) durch die Eigentümer. Die Adressierung der Rechnung muss an die DB Netz AG erfolgen (ggf. mit Abtretungserklärung), sonst kann keine Übernahme der Kosten erfolgen.
 - Weiterleitung durch Eigentümer an Bahn.
 - Erstattung der Kosten nach Prüfung direkt an Fachfirmen.
- (* Der Einbau von Lüftungseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage eines Rahmenvertrages, bei diesem sind keine Vergleichsangebote erforderlich.)
- Wann werden die Maßnahmen realisiert?
- Es müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Feststellung der konkreten Ansprüche,
 - Einholung und Prüfung von Vergleichsangeboten,
 - Abschluss der Vereinbarung zur Übernahme der Kosten der Maßnahmen zwischen den jeweiligen Eigentümern und der DB,
 - Beauftragung der Fachfirmen.
- Nach Erfahrungswerten gehen wir davon aus, dass ab 2015 die ersten passiven Schutzmaßnahmen umgesetzt werden können.
- Können Hauseigentümer die Maßnahmen vorzeitig umsetzen lassen, bzw. ist eine nachträgliche Kostenübernahme möglich?
- Dies ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Dem Eigentümer können die Aufwendungen grundsätzlich rückwirkend erstattet werden, jedoch liegt dann das Risiko, dass passive Lärmvorsorgemaßnahmen nicht übernommen werden können, auf Seiten der Eigentümer.
- Voraussetzungen sind folgende Punkte:
- die Maßnahmen sind planfestgestellt,
 - die Finanzierung des Vorhabens ist sichergestellt und
 - mit der Realisierung des Vorhabens wurde begonnen.
- Neben den vorgenannten Voraussetzungen sind durch den Eigentümer folgende Punkte zu beachten:
- Art und Zustand der entfernten Fenster müssen im Nachhinein feststellbar sein (entweder durch ein Gutachten oder durch Besichtigung der alten Fenster).
 - Vor Beauftragung sind mindestens drei Angebote einzuholen.
 - Es besteht keine Garantie (Rechtsanspruch) auf spätere Erstattung
 - Das vorzeitig eingesetzte Geld wird nicht verzinst.
 - Die Originalrechnung des bauausführenden Unternehmens über die geleisteten Maßnahmen muss der DB vorliegen.

- Nachträglich können nur Kosten für Schallschutzfenster (ab einschließlich einem bewerteten Schalldämm-Maß von 35 dB des am Bau funktionsfähig eingebauten Fensters) übernommen werden.
- Die oben genannte Originalrechnung muss auf den derzeitigen Eigentümer (Erstattungsberechtigten) ausgestellt sein.
- Es dürfen keine anderen Fördergelder in Anspruch genommen werden/worden sein (z.B. Lärmsanierungsprogramm).
- Die Aufwendungen dürfen nicht steuerlich geltend gemacht werden/worden sein.

Die Erstattung der Kosten kann unter den o. g. Voraussetzung, aufgrund der entsprechenden Einzelgutachten und nach vorheriger vertraglicher Regelung zwischen Eigentümer und DB erfolgen.

Wer ist der Ansprechpartner für diese Maßnahmen?

DB ProjektBau GmbH
Regionalbereich Südwest
Michael Breßmer
Pressesprecher Großprojekt Karlsruhe - Basel (GKI 3)
Wilhelmstraße 1b, 79098 Freiburg
Tel. 0761-212-4504, Fax 0761-212-3620
Mobil: 0160 9745 9058
Mail: michael.bressmer@deutschebahn.com